

Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Geltungsbereich

(1) Die Bestellung durch FKN erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt FKN nicht an, auch wenn FKN diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen FKN und dem Verkäufer getroffen werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen durch FKN können in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Soweit sich aus der Bestellung durch FKN nichts anderes ergibt, ist FKN an die Bestellung 10 Werktage ab Datum der Bestellung gebunden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Auftrag unter Bestätigung der verbindlichen Lieferzeit innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen.

(3) An Angebotsunterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich FKN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FKN nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von FKN zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an FKN unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Werkzeuge, die FKN dem Verkäufer zur Verfügung stellt, oder die von diesem oder Dritten zu Vertragszwecken gefertigt werden, bleiben im Eigentum von FKN oder gehen spätestens nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von FKN über. Sie sind durch den Verkäufer

als Eigentum von FKN kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, angemessen zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Er tritt FKN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; FKN nimmt diese Abtretung an. Die Verwendung der Werkzeuge für die Bearbeitung von Aufträgen Dritter ist nicht erlaubt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer und sind Festpreise. Nachforderungen aufgrund Mengenänderungen sind ausgeschlossen. Transport- und Verpackungskosten bis zur angegebenen Versandanschrift, etwaige Zollkosten und sonstige Nebenkosten sind in den Preisen enthalten. Die Lieferscheine sind beizufügen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe und Rechnungen, sowie sämtliche Korrespondenz, müssen die Bestellnummer von FKN enthalten.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zahlungen können durch Verrechnungsscheck oder Überweisung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Absendung/Überweisung maßgeblich.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FKN im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Sind keine Liefertermine angegeben, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, FKN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, oder – falls keine Lieferzeit angegeben ist – diese nicht unverzüglich erfolgen kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen FKN die gesetzlichen Ansprüche zu. FKN ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt FKN Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Ist der Verkäufer in Verzug, kann FKN – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,2 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

§ 5 Gefahrenübergang und Qualität

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf FKN über.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vorgaben der REACH-Verordnung einzuhalten und damit die zur Herstellung der Vertragsprodukte verwendeten Materialien und Vorerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die Qualität und Beschaffenheit der Vertragsprodukte muss REACH-konform sein.

(4) Der Verkäufer garantiert, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 6 Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(1) FKN untersucht die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verstreckten Mängeln bei Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen FKN ohne Einschränkung zu. FKN ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Schadensersatzansprüche, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleiben FKN ausdrücklich vorbehalten.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit ist FKN berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.

(4) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Handelt es sich bei der Ware jedoch um solche, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und 6 Monate ab Ablieferung der Ware am Erfüllungsort.

(5) Die Gewährleistungsfrist wird durch eine rechtzeitige Mängelanzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Verkäufer gehemmt. Die Hemmung endet erst 3 Monate, nachdem der Verkäufer seine Einstandspflicht für den gerügten Mangel endgültig schriftlich abgelehnt hat.

(6) Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden konnten, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungsfrist erneut.

§ 7 Eigentumsübergang

Das Eigentum der gelieferten Ware geht mit Übergabe an FKN unmittelbar auf FKN über.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er FKN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Verkäufer ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer oder im Zusammenhang mit einer von FKN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über eine solche wird FKN den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen FKN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und FKN diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Beistellungen

Der Verkäufer haftet für den Untergang, den Verlust und für Beschädigungen an beigestellten Teilen. Sofern die beigestellten Teile durch den Verkäufer nicht vertragsgerecht verarbeitet werden, hat der Verkäufer, ungeachtet sonstiger Ansprüche, die Kosten der verarbeiteten, beigestellten Teile und deren Beschaffung, sowie den Wert des Vertragsproduktes zu ersetzen.

§ 10 Umweltschutz / Arbeitssicherheit

(1) FKN und die gesamte FKN-Gruppe setzen sich nachhaltig für den Umweltschutz ein und haben sich den Bestimmungen des Umweltmanagementsystems Eco-Management and Audit Scheme (kurz: EMAS) unterworfen.

(2) Auf der Internet Seite <http://www.fkn-gruppe.de> sind unter der Rubrik Umweltmanagement folgende Unterlagen veröffentlicht:

- 1.) Umweltpolitik
- 2.) Umwelterklärung
- 3.) Registrierungsurkunde EMAS
- 4.) Zertifikat Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001:2009

(3) FKN erwartet auch von seinen Lieferanten aktives Handeln zum Umweltschutz und wird diese Aspekte sowohl bei der Auswahl seiner Lieferanten berücksichtigen, als auch in die Lieferantenbewertung am Jahresende mit einfließen lassen.

(4) Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers verpflichten sich, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.) Die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften, sowie der korrekte Umgang mit allen Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen. Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers müssen Zugang zu den erforderlichen Informationsquellen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen), sowie zu der erforderlichen Schutzausrüstung haben. Die entsprechenden Unterweisungen müssen dokumentiert werden.
- 2.) Vorweisung ausreichender Qualifikation für die auszuführenden Tätigkeiten.
- 3.) Bei Tätigkeiten von besonderer Gefährdung müssen fachlich und persönlich geeignete Personen eingesetzt werden. Eine geeignete Person des Verkäufers muss für die Aufsicht dieser Arbeiten zur Sicherheit eingesetzt werden.
- 4.) Die in den Arbeitsstätten eingesetzten Betriebsmittel müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind FKN auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.) Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel von FKN dürfen durch den Verkäufer nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.
- 6.) Etwaige Gefährdungen, welche zur Erledigung des Auftrages führen können, sollten vor Aufnahme der Tätigkeiten ermittelt- und die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schriftlich festgelegt werden.
- 7.) Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers erhalten nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.

(5) Der Verkäufer haftet für Schäden, welche von Seiten seiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften gegenüber FKN entstehen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Musterwerkzeuge und Fertigungsmittel und sonstige Dinge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung von FKN vor.

(2) Ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung von FKN darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

(1) Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Verkäufer stellt FKN und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die FKN in diesem Zusammenhang entstehen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, beginnend ab Vertragsschluss.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von FKN in 74632 Neuenstein. FKN ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem zuständigen Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von FKN Erfüllungsort.

(3) Für alle zwischen FKN und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 14 Datenschutz

(1) Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogenen Daten, soweit dies für die Erbringung unserer Leistungen notwendig ist.

(2) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

(3) Unsere Mitarbeiter sind von uns zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, gem. § 5 BDSG, verpflichtet worden. (Ab 25.05.18: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.)

(4) Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten (datenschutz@fkn-gruppe.de) wenden.

Ausführliche Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (gem. Art. 13,14 u. 21 DS-GVO), entnehmen Sie bitte dem Dokument **FKN_Datenschutzhinweise_Kunden.pdf**, welches Sie auf unserer Website unter <https://www.fkn-group.com/datenschutz> erhalten.